

Zuwendungsantrag

Gemeindeverwaltung Schmelz
Fachgebiet Demographischer Wandel
Rathausplatz 1

66839 Schmelz

Antrag auf Fördermittel im Rahmen des Programms zur Revitalisierung (Sanierung alter Bausubstanz) der Ortskerne in der Gemeinde Schmelz

für (Anschrift des erworbenen Anwesens):

geplante Sanierungsarbeiten:

Antragsteller

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

Telefon: _____

Antragsunterlagen

Dem Antrag sind bei Antragstellung beizufügen:

- eine Kopie des amtlichen Lageplans,
- ein Nachweis über das Eigentum des Anwesens (z.B. Auszug aus dem Grundbuch, notarieller Kaufvertrag),
- ggf. ein Nachweis über die Anmeldung des Wohnsitzes in dem geförderten Objekt,
- ggf. ein Nachweis über die zur Familie gehörenden Kinder (Geburtsurkunde, Familienstammbuch o.ä.), die auch im gemeinsamen Haushalt leben (evtl. Meldebescheinigung)
- Angaben über geplante Sanierungsarbeiten inkl. Kostenschätzung (möglichst Kostenangebote einheimischer Handwerksbetriebe)

Zusätzliche Angaben zur geplanten Sanierung/zum Abriss:

	JA	NEIN
Gebäude älter als 50 Jahre		
Erwerb des Gebäudes vor weniger als 10 Jahren		
Selbstnutzung		
Kinder		

Dem Antrag sind bei Abschluss der Maßnahme beizufügen:

- Dokumentation und Nachweis durchgeführter Renovierungsarbeiten
- Kostenaufstellung mit Belegen
- ggf. Entsorgungsnachweise

Nur über vollständig vorliegende Antragsunterlagen kann entschieden werden.

Abwicklung

Ich/Wir verpflichte(n) mich /uns

- a) mit den Arbeiten erst nach Zustellung des Bewilligungsbescheides zu beginnen und die Arbeiten entsprechend der Förderrichtlinien auszuführen,
- b) der Gemeinde die Nachprüfung der Arbeiten zu gestatten,
- c) die Originalrechnung(en) der ausführenden Firma/Firmen bzw. der Materialkosten vorzulegen.

Mir/Uns ist bekannt, dass es sich bei dem Zuschuss um eine freiwillige Leistung der Gemeinde handelt, auf die auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch besteht.

Den Zuschuss bitte ich auf mein /unser nachstehend aufgeführtes Konto auszuzahlen:

Kreditinstitut: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Schmelz, den _____

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Zuwendungsantrag (Anlage)

Ergänzende allgemeine Regelungen

- Über den Förderantrag entscheidet immer der Haupt- und Finanzausschuss und Ausschuss demographischer Wandel. Der Haupt- und Finanzausschuss und Ausschuss demographischer Wandel ist dazu berechtigt, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesem Förderprogramm sowie den darin enthaltenen Festlegungen zuzulassen, sofern die Zielsetzungen des Programms erfüllt werden.
- Eine Bewilligung kann erst dann erfolgen, wenn die Antragsunterlagen vollständig vorliegen. Der Bewilligungsbescheid kann mit Auflagen verbunden werden und gilt befristet. Der Bewilligungsbescheid wird gegenstandslos, wenn die zu fördernden Maßnahmen nicht bis zum Ablauf von 2 Jahren nach dem Bewilligungsbescheid abgeschlossen sind.
- Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Abschluss der Maßnahme auf das im Antrag angegebene Konto. Anspruch auf Auszahlung haben jeweils nur die Antragsteller, Abtretungen werden nicht anerkannt. Die Verwaltung stellt die Fördervoraussetzungen fest und ermittelt den auszahlenden Betrag gemäß den vorliegenden Antragsunterlagen. Alle Zuwendungen werden bargeldlos abgewickelt. Der Antragsteller erhält einen Bescheid über die Höhe der gewährten Zuwendung. Gefördert werden jeweils nur Anschaffungs-, Ausführungs- und Gestehungskosten, insbesondere aber nicht Kostenanteile wie Eigenleistungen, Miete und mietbezogene Nebenkosten.
- Die Zuwendung wird unabhängig von den Förderungen, steuerlichen Vergünstigungen oder sonstigen Zuwendungen Dritter für den gleichen Zweck gewährt. Es bleibt Sache des Antragstellers, bei entsprechender Rechtspflicht sonstige Behörden oder Dienststellen von der Zuwendung in Kenntnis zu setzen. Davon losgelöst bleibt die ggf. nach sonstigen Vorschriften bestehende Auskunftspflicht der Gemeinde bestehen.
- Bei der Förderung in Sinne des vorliegenden Programms handelt es sich dem Grunde nach um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss für den Förderzweck.
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer finanziellen Zuwendung besteht grundsätzlich nicht. Der Haupt- und Finanzausschuss und Ausschuss demographischer Wandel behält sich für den Fall, dass mehr Anträge vorliegen, als für den Förderzweck Gelder verfügbar sind, vor, Förderschwerpunkte zu setzen, d.h. eine qualifizierte Auswahl unter den Antragstellern zu treffen.
- Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen steht die Förderung nach diesem Programm grundsätzlich unter einem Finanzierungsvorbehalt, d.h. eine Förderung wird bei grundsätzlicher Anerkennung nur dann und insoweit auch tatsächlich gewährt als im jeweiligen Haushaltsjahr entsprechende finanzielle Mittel für dieses Programm bereitstehen.
- Alle Förderungen erfolgen unter der Bedingung, dass die speziellen und sonstigen jeweils einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, wie Baurecht, Gewerberecht, Wegerecht, Denkmalschutzrecht usw. eingehalten werden. Bei

einem Verstoß hiergegen hat der Zuwendungsgeber das Recht, den Förderbetrag bzw. Teile davon nach verwaltungsrechtlichen Gesichtspunkten entsprechend zurückzufordern. In diesem Falle kann auch eine Verzinsung mit 4 Prozent über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB verlangt werden.

- Anträge auf Förderung ersetzen nicht die nach anderen Rechtsvorschriften zu stellenden Anträge. Abnahmen durch den Zuwendungsgeber ersetzen nicht die nach anderen Vorschriften erforderliche Abnahme. Die Bewilligung der Förderung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigung, Bewilligung, Zustimmung, usw.
- Eine Förderung erfolgt dann nicht, wenn durch die Realisierung der beantragten Aktivität aus Sicht der Gemeinde eine dem Förderziel entgegenlaufende städtebauliche Entwicklung eingeleitet oder begünstigt werden könnte.
- Die Antragsteller haben gegenüber der Gemeinde vor der Auszahlung eine schriftliche Erklärung abzugeben, wonach sie versichern, dass ihnen diese Förderrichtlinien bekannt sind und die gewährten Gelder unmittelbar und ausschließlich für den Förderzweck verwandt wurden.
- Zuständige Stelle für die Beratung, Antragstellung und Sachbearbeitung ist der Fachbereich Demographischer Wandel.